# Förderverein Nierster Dorfgemeinschaft e.V. Satzung

# §1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein Nierster Dorfgemeinschaft e.V.". Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neuss eingetragen werden.
- 2. Der Sitz des Vereins ist Meerbusch Nierst.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §2. Zweck des Vereins

- 1. Der Verein unterstützt Maßnahmen und Projekte auf den Gebieten der Brauchtumspflege, der Heimatpflege, des Denkmalschutzes und der Kunst in ideeller und materieller Hinsicht.
- 2. Der Vereinzweck wird verwirklicht durch die Realisierung konkreter Projekte im Sinne des §1. Dazu zählen Projekte zur Ortsgestaltung und Ortsverschönerung in dem Stadtteil Meerbusch Nierst bis hin zur Pflege, der in Meerbusch Nierst befindlichen Denkmäler. Der Verein kann zur Erfüllung des Vereinszwecks Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Sicherung von Anlagen und Objekten durchführen.
- 3. Zur Erfüllung des Vereinszwecks sammelt der Verein Mittel ein.
- 4. Der Verein leistet Öffentlichkeitsarbeit für die unter Absatz 1 bis 3 aufgeführten Projekte und Massnahmen.

#### §3. Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Alle Einnahmen und etwaige Überschüsse des Vereins werden von ihm selbst unmittelbar zur Verwirklichung der in §2 genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.

#### §4. Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- Mitgliederbeiträge
- Geld- und Sachspenden
- sonstige Zuwendungen

# §5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt jährlich zu zahlende Beiträge. Im Jahr wird der Beitrag anteilig bis zum Jahresende berechnet. Die Höhe der Jahresbeiträge ist wie folgt gestaffelt:

Natürliche Personen 15 Euro Vereinigungen, Organisationen, Verbände 25 Euro Firmen 25 Euro

Die Mitgliedsbeiträge können durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

#### §5. Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Vereinigungen, Verbände, Organisationen, Firmen und dergleichen werden.
- Der formlose Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Er kann ebenso im Rahmen einer Mitgliederversammlung formlos – auch mündlich – gestellt werden. Die Annahme des Beitrittsersuchens erfolgt durch Eintragung in die Mitgliederliste. Sie ist dem neuen Mitglied gegenüber in geeigneter Weise bekannt zu geben.

#### §6. Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluß, bei natürlichen Personen ferner durch Tod, bei den übrigen Mitgliedern durch Auflösung oder Wegfall.
- 2. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- 3. Ein Mitglied kann bei schuldhaftem schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand durch schriftlichen

Bescheid. Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung dann endgültig mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abschließend entscheidet.

# §7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

# §8. Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal j\u00e4hrlich statt.
 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn dies von einem Drittel s\u00e4mtlicher Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Die Einberufung erfolgt vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, jedoch ist zur Satzungsänderung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen und von dem/der Protokollführer/in und dem/der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl von zwei Kassenprüfern
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Widerspruch in einem Ausschlußverfahren
  - Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

#### §9. Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stv. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in und weiteren Beisitzern.

Der Vorstand wird durch Beschluß von der Mitgliederversammlung bestellt. Die Wahl erfolgt auf 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung widerrufen werden, der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

- 2. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
   Er führt die Geschäfte des Vereins und trifft die innerhalb des von der Satzung und der Mitgliederversammlung gesetzten Rahmens notwendigen Entscheidungen.

Er beruft die Mitgliederversammlung ein und hat den Jahresbericht mit der Jahresrechnung der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Den Verein vertritt er gem. § 26 BGB durch zwei seiner Mitglieder gemeinsam.

4. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er tritt nach Bedarf auf Einladung seines/er Vorsitzenden zusammen und faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen

# §10. Finanzen und Kassenprüfung

- 1. Die/der Kassierer/in ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsmittel verantwortlich und führt darüber Buch. Die Gelder des Vereins sind auf einem getrennt zu führenden Konto anzulegen. Über das Konto sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich verfügungsberechtigt.
- Die gewählten Kassenprüfer nehmen einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung eine Prüfung der Kassenführung des Vereins vor. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Bericht festzuhalten und in der Mitgliederversammlung vorzutragen.
   Die Kassenprüfer werden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

#### §11. Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung bei einer Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erfolgen, wobei die Mehrheit mindestens die Hälfte aller Mitglieder ausmachen muß.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Heimatkreis Lank e.V., Meerbusch Lank, der es unmittelbar und ausschliessllich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### §12. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

Meerbusch, den 22. Januar 2008	
Unterschrift der Gründungsmitglieder	
Unterschrift der Gründungsmitglieder	